

33-6323.1

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Kammlach auf dem Grundstück Fl.Nr. 381/1 der Gemarkung Unterkammlach bei Grundstück Fl.Nr. 384 der Gemarkung Unterkammlach in die Kammel

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.1.3

Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

☒ standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

☒ die Kläranlage der Gemeinde Kammlach, welche für eine Ausbaugröße von 9.950 EW₆₀, entsprechend einer Kapazität von 597 kg/d BSB₅ ausgelegt ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- ☐ Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- ☐ Siedlung / Erholung
- ☐ Verkehr
- ☐ sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- ☒ Ver-/Entsorgung
- ☐ Sonstiges

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☒	☐	„Gehölze und Magerrasen an der Hochterrassenkante der Kamm-lach zwischen Unterkammlach und Oberrieden“ in ca. 50m Entfernung
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließen- der oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☒	☐	Trinkwasserschutzgebiete in ca. 1,5km Entfernung
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	☐	☒	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	
Ramsar“-Schutzgebiet	☐	☒	

Ergebnis der Prüfung:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Die genannten betroffenen Gebiete befinden sich lediglich in der nahen Umgebung, daher entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 22.03.2021
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk
Mindelheim, 22.03.2021

Baumann
Abteilungsleiter

Vossen